

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1974

Nummer 62

---

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	15. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst .....	1048
75	15. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen .....	1048

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über den**  
**höheren bautechnischen und den**  
**höheren vermessungstechnischen**  
**Verwaltungsdienst**

Vom 15. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird in Absatz 1 das Wort „zweieinhalb“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. September 1974 in Kraft.

(2) Für Referendare, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wurden, dauert der Vorbereitungsdienst zweieinhalb Jahre. Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß der Vorbereitungsdienst auch für diese Referendare bis auf zwei Jahre gekürzt wird; die Kürzung kann, je nach der Dauer des bereits abgeleisteten Vorbereitungsdienstes, gestuft werden.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1974

Die Landesregierung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
 Heinz Kühn

Der Innenminister  
 Willi Weyer

Der Finanzminister  
 Wertz

Der Minister  
 für Bundesangelegenheiten  
 zugleich für den Minister  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 Prof. Dr. Halstenberg

Der Minister  
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
 Riemer

- GV. NW. 1974 S. 1048.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über die Beaufsichtigung von**  
**unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben**  
**und Tiefbohrungen**

Vom 15. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (PrGS. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Mineralgewinnungsbetrieben“ ein Komma und das Wort „Tiefspeichern“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a**

(1) Für das Errichten, Betreiben und Einstellen von Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten (Tiefspeicher) sowie für die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung für die Tiefspeicherung gelten die §§ 59, 66 bis 71, 73 bis 79, 135 bis 147 sowie die Titel VIII und IX des Allgemeinen Berggesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Dies gilt nicht für die Speicherung von Wasser.

(2) Mit der Vorlage des ersten Betriebsplanes hat der Unternehmer den Nachweis zu erbringen, daß er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Tiefspeichers unter Angabe der örtlichen Lage und der voraussichtlich größten Ausdehnung im Untergrund durch Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Tiefspeichers verbreitet sind, mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat. Das gleiche gilt auch dann, wenn nachträglich eine wesentliche Ausdehnung des Tiefspeichers im Untergrund beabsichtigt ist.

(3) Am Betriebsplanverfahren zum Errichten oder Einstellen von Tiefspeichern ist die obere Wasserbehörde zu beteiligen. Soweit wasserwirtschaftliche Belange berührt werden, ergehen die Entscheidungen im Betriebsplanverfahren im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1974

Die Landesregierung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
 Heinz Kühn

Der Minister  
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
 Riemer

- GV. NW. 1974 S. 1048.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.